

# RS Vwgh 2003/2/20 2000/16/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2003

## Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §209a;

GEG §7 Abs3;

GEG §7 Abs4;

## Rechtssatz

Wenn der Gesetzgeber in § 7 Abs. 3 und 4 GEG auf die eingetretene Verjährung ausdrücklich bei der amtsweigigen Berichtigung durch den Bundesminister für Justiz bzw. durch den Revisor Bedacht nimmt, kann dies nur so gedeutet werden, dass der Gerichtshofpräsident auf Grund eines Berichtigungsantrages in seiner Abänderungsbefugnis nicht beschränkt ist, wenn nur zeitgerecht eine Unterbrechungshandlung gesetzt wurde. Eine auch nach Eintritt der Verjährung zulässige Berufungsentscheidung kann abgabenmindernd, aber auch verbösernd sein (Stoll, BAO-Kommentar, 2207).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000160027.X05

## Im RIS seit

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)